



Aktueller Begriff

Der Bundespräsident

Der Bundespräsident ist das **Staatsoberhaupt** der Bundesrepublik Deutschland und protokollarisch ihr höchstes Verfassungsorgan. Er ist nicht Teil der Bundesregierung und – anders als etwa der französische Präsident – kein regierender Präsident. Teils wird er der vollziehenden Gewalt zugeordnet, teils keiner der drei Staatsgewalten.

Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Amtes ist geprägt von den **Erfahrungen** der **Weimarer Republik**. Der Reichspräsident der Weimarer Reichsverfassung von 1919 war mit **weiter reichenden Kompetenzen** ausgestattet: Vom Volk direkt gewählt bildete er ein Gegengewicht zum Reichstag, den er jederzeit auflösen konnte. Ebenso konnte er den Reichskanzler und dessen Kabinett ohne Beteiligung des Parlaments ernennen und entlassen. Das sogenannte Notverordnungsrecht wies ihm im Ausnahmezustand umfassende Machtbefugnisse zu. Auf diesem Weg erließ Reichspräsident Hindenburg 1933 die sogenannte Reichstagsbrandverordnung.

Der Bundespräsident wird nach Art. 54 des Grundgesetzes (GG) von der **Bundesversammlung** gewählt, die vom Präsidenten des Bundestages einberufen und geleitet wird. Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und ebenso vielen Wahlfrauen und Wahlmännern, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt werden. Am **12. Februar 2017** wird die 16. Bundesversammlung zur Wahl eines neuen Bundespräsidenten im Reichstagsgebäude zusammentreten. Wählbar ist jeder Deutsche, der das 40. Lebensjahr vollendet hat. Mit Amtsübernahme muss der Bundespräsident alle anderen amtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten aufgeben (Art. 55 GG). Seine **Amtszeit** beträgt **fünf Jahre**; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Vorzeitig kann das Amt durch Rücktritt enden oder – wozu es noch nie kam – infolge einer Präsidentenanlage durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Art. 61 GG).

Dem Bundespräsidenten werden zumeist **drei Funktionen** zugeschrieben: die Repräsentations-, die Integrations- und die Reservefunktion. Zur **Repräsentationsfunktion** zählt die **völkerrechtliche Vertretung** des Bundes nach außen, die nach Art. 59 Abs. 1 GG allein dem Bundespräsidenten zusteht. In der Praxis bevollmächtigt der Bundespräsident den Bundeskanzler oder einen Minister zur Abgabe von völkerrechtlich verbindlichen Erklärungen.

In seiner staatlichen und gesellschaftlichen **Integrationsfunktion** soll der Bundespräsident das Zusammenwirken der Verfassungsorgane fördern und einen nationalen Konsens über grundlegende Werte herstellen. Damit eng verknüpft ist das Leitbild eines **neutralen Bundespräsidenten**, der Distanz zu politischen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen wahrt. Nach Art. 63 Abs. 1 GG **schlägt** der Bundespräsident dem Bundestag den **Bundeskanzler zur Wahl vor**. Er **ernennt** den gewählten Bundeskanzler. Auf dessen Vorschlag ernennt und entlässt er die Bundesminister

(Art. 64 Abs. 1 GG). Dabei ist er auf eine rechtliche Prüfung beschränkt. Die politische Auswahlentscheidung steht ihm nicht zu. Der Bundespräsident ernennt auch Bundesrichter, Bundesbeamte, Offiziere und Unteroffiziere; diese Kompetenz ist jedoch gesetzlich oder durch Delegation des Bundespräsidenten zum Teil anderen Behörden übertragen (Art. 60 Abs. 1, 3 GG). Im Gesetzgebungsverfahren fertigt der Bundespräsident die **Gesetze** aus und **verkündet** sie im Bundesgesetzblatt (Art. 82 Abs. 1 GG). Die Ausfertigung, also die Herstellung einer unterschriebenen Originalurkunde, dient als Authentizitäts- und Legalitätsnachweis. Die Frage, ob und wann der Bundespräsident die Ausfertigung eines Gesetzes verweigern darf, zählt zu den meistdiskutierten in der verfassungsrechtlichen Literatur. Nach überwiegender Auffassung soll ihm nicht nur ein **formelles**, sondern auch ein **materielles Prüfungsrecht** zustehen. Demnach darf er die Ausfertigung eines Gesetzes nicht nur bei einer Verletzung des Gesetzgebungsverfahrens verweigern, sondern auch dann, wenn er das Gesetz aus anderen Gründen für verfassungswidrig hält. In der Praxis machten die Bundespräsidenten von diesem Recht nur selten und zurückhaltend Gebrauch. Seine Integrationsfunktion nimmt der Bundespräsident auch durch öffentliche Reden, Empfänge und Besuche wahr. Solange er dabei nicht willkürlich Partei ergreift, kommt ihm bei der Ausübung seines **Äußerungsrechts** ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Überdies steht dem Bundespräsidenten nach Art. 60 Abs. 2 GG das **Begnadigungsrecht** zu. Unter den zahlreichen Kompetenzen, die außerhalb des Grundgesetzes in einfachen Gesetzen geregelt sind, ist die Bestimmung des Tages der Bundestagswahl zu nennen (§ 16 Bundeswahlgesetz). Zu den ungeschriebenen Kompetenzen zählen die Festlegung der Staatssymbole (genaue Gestaltung der Bundesflagge, Wappen, Siegel, Nationalhymne) und die Verleihung von Orden des Bundes. Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder einen Minister (Art. 58 GG).

Zur Erfüllung seiner **Reservfunktion** gewährt das Grundgesetz dem Bundespräsidenten in verfassungsrechtlichen **Ausnahmesituationen** besondere Befugnisse: Scheitert die Vertrauensfrage des Bundeskanzlers, so kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen (Art. 68 Abs. 1 GG). Löst er den Bundestag nicht auf, kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrates den Gesetzgebungsnotstand erklären (Art. 81 GG). Erhält bei der Kanzlerwahl kein Kandidat die absolute Mehrheit, kann der Bundespräsident entweder den mit einfacher Mehrheit gewählten Kandidaten ernennen oder den Bundestag auflösen (Art. 63 Abs. 4 GG). Nach Art. 39 Abs. 3 GG kann er jederzeit die Einberufung des Bundestages verlangen.

Viele der Kompetenzen des Bundespräsidenten sind durch eine langjährige **Staatspraxis** geprägt. Stilbildend für die Amtsführung waren die Präsidenten Heuss und Lübke. In den Anfangsjahren der Bundesrepublik betonten sie die repräsentative und integrative Funktion des Amtes, nahmen politisch aber kaum Einfluss. Das Bild vom Bundespräsidenten als „Staatsnotar“ beeinflusst die verfassungsrechtliche Auslegung bis heute. Angesichts dieses eher von Zurückhaltung geprägten Amtsverständnisses wird einerseits – vereinzelt – über die Verzichtbarkeit des Amtes diskutiert, das manche für nicht mehr zeitgemäß halten, andererseits über dessen Stärkung durch Einführung der Direktwahl. Bisher konnte sich jedoch keine der Stimmen durchsetzen.

Quellen:

- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Juni 2014, Az. 2 BvE 4/13, BVerfGE 136, 323.
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Juni 2014, Az. 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, BVerfGE 136, 277, 309 Rn. 91 ff.
- Butzer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein (Begr.), Kommentar zum Grundgesetz, 13. Aufl., Köln 2014, Art. 54.
- von Münch/Mager, Staatsrecht I, 8. Aufl., Stuttgart 2016, Rn. 280 ff.
- Aktueller Begriff „Die 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010“, Nr. 251/10 vom 3. Juni 2010.
- Aktueller Begriff „Das Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten“, Nr. 043/07 vom 13. Februar 2007.